

BVMed-Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

I. Zusammenfassung

Der BVMed begrüßt grundsätzlich die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und Innovation. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Bevorratung von Schutzausrüstung, zur größeren strategischen Unabhängigkeit der Produktion von Medizinprodukten und das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“, das in die Verbesserung der Notfallkapazitäten und digitalen Infrastruktur investiert. Auch sind die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibungsmöglichkeit für Neuinvestitionen und die Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage zu befürworten.

Grundsätzlich positiv bewerten wir auch die Idee, mit der Absenkung der Umsatzsteuersätze die Binnennachfrage anzukurbeln. Hier gibt es aus unserer Sicht Änderungsbedarf. Lassen Sie uns dazu folgende Anmerkungen und Vorschläge machen.

II. Anmerkungen und Vorschläge im Detail:

1) Ärzte, Kliniken, Krankenkassen und Patienten entlasten – Medizinprodukte einheitlich und dauerhaft mit dem ermäßigten Steuersatz besteuern

Aktuell werden Medizinprodukte / Hilfsmittel unterschiedlich besteuert und dies führt in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüchen.

Sowohl medizinische Einrichtungen als auch Medizinprodukte-Unternehmen und Hilfsmittelleistungserbringer leisten einen erheblichen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise. Für die Unternehmen sind die Beschaffungskosten für Materialien und Vorprodukte von Medizinprodukten erheblich gestiegen. Ein Teil der Unternehmen, die hauptsächlich Produkte für planbare Operationen oder Hilfsmittel für die ambulante Nachsorge anbieten, waren hart vom Lockdown betroffen und verzeichnet erhebliche Umsatzeinbrüche. Die Hilfsmittel-Leistungserbringer haben zusätzlich die zur ambulanten Patientenversorgung notwendige persönliche Schutzausrüstung ohne Refinanzierungsanspruch selbst gekauft.

Für Krankenhäuser und Ärzte, die in den meisten Fällen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, könnten durch die generelle Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Medizinprodukte erhebliche Entlastungen erfolgen, wovon im Ergebnis auch die Krankenkassen profitie-

ren. In der Hilfsmittelversorgung würden die Krankenkassen als nicht vorsteuerabzugsberechtigte Körperschaften des Öffentlichen Rechts vom ermäßigten Umsatzsteuersatz profitieren. Mit der ermäßigten Besteuerung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln ließe sich auch die vom Koalitionsausschuss beschlossene „Sozialgarantie 2021“ zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % wirksam unterstützen.

2) Kurzfristige Umsetzung der Umsatzsteuerabsenkung praktikabel und wirklichkeitsnah gestalten

Von den Unternehmen haben wir die Rückmeldung bekommen, dass die kurzfristige und temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf den Umsetzungsaufwand nicht unproblematisch ist. Hier wirkt die kurzfristige temporäre Absenkung eher konjunkturhemmend und ausgabensteigernd auf die Unternehmen. Die Regelungen sollten von einem entsprechenden BMF-Schreiben zur unbürokratischen Umsetzung und Nichtbeanstandungsregelungen begleitet werden.

3) Praxistaugliche Regeln für die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten mit Hilfsmitteln, Verbandmitteln zur Versorgung chronischer Wunden und speziellen Lebensmitteln zur medizinischen Ernährung finden

Generell besteht bei umsatzsteuerpflichtigen Krankenkassenleistungen, wie die Versorgung mit Hilfsmitteln, kein Konsumanreiz für Endverbraucher. Die Versorgung erfolgt gemäß SGB V im Rahmen des Sachleistungsprinzips. Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit den leistungspflichtigen Krankenkassen auf Basis von Nettopreis-Vereinbarungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungslegung im Bereich der Hilfsmittel erfolgt nach gesetzlichen Rahmenbedingungen und Abrechnungsvorgaben, die erheblich von der üblichen Rechnungsstellung gegenüber Endkunden im Konsumgüterbereich abweichen. Nach Rezeptausstellung sowie vor Lieferung und Rechnungslegung sind Genehmigungen bei den jeweiligen Krankenkassen einzuholen. Dies bedarf einer gewissen Zeit. Hier kommt es aufgrund von Prüfungen der Krankenkassen oft zu Verzögerungen.

Wir regen an, dass im Bereich der Hilfsmittelversorgung, Verbandmittelversorgung chronischer Wunden und speziellen Lebensmitteln zur medizinischen Ernährung das Rechnungsdatum und nicht das Rezept-, Genehmigungs- oder Lieferdatum zur Festlegung des gültigen Umsatzsteuersatzes herangezogen wird oder eine andere praxiserrechte Regelung gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.



Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer